



Az.: 55-29402/300-0005-017

Mitteilung

3 / 2016

Monatsleistungspreissystem Gas

Die Regulierungskammer Niedersachsen kommt zu der Einschätzung, dass grundsätzlich eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen anstelle von Jahresleistungspreisen möglich ist. Hierfür sind folgende Grundsätze bei einer Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen anstelle von Jahresleistungspreisen für die in ihrer Zuständigkeit befindlichen Netzbetreiber von Gasverteilnetzen zu beachten.

Eine Abrechnung auf Grundlage von Monatsleistungspreisen anstelle von Jahresleistungspreisen kann ausschließlich unter dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit erfolgen. Eine Diskriminierungsfreiheit besteht insbesondere dann, wenn das Monatsleistungspreissystem grundsätzlich allen Netznutzern zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt wird und aufgrund der Abrechnung von Monatsleistungspreisen bei einzelnen Netznutzern keine Kostendifferenz entsteht, die durch höhere Leistungspreise auf andere Netznutzer umgelegt werden müsste. Dies ist dann in der Regel gegeben, wenn die Bezugslast des nach dem Monatsleistungspreissystem abgerechneten Netznutzers außerhalb des Zeitraums mit der maximalen Last des Gesamtnetzes bzw. der Bezugslast des vorgelagerten Netzes liegt und hierdurch keine zusätzlichen Kapazitätsbestellungen beim vorgelagerten Netzbetreiber erforderlich werden.

Ferner sind die folgenden Bedingungen für ein Monatsleistungspreissystem einzuhalten sind:

1. Bezugsgröße für die Berechnung des Leistungsnetzentgelts ist anstelle der Jahreshöchstlast die jeweilige Monatshöchstleistung.
2. In einem Monatsleistungspreissystem wird der spezifische Leistungspreis des Netzkunden mit einem zeitraumabhängigen Faktor multipliziert, um den jeweiligen Monatsleistungspreis zu ermitteln. Die Summe aller zeitraumabhängigen Faktoren muss dabei mindestens 1,75 (oder besser 2,0) betragen und der einzelne

zeitraumabhängige Faktor muss sich auf mindestens 1/12 belaufen. Die zeitraumabhängigen Faktoren haben die individuelle Netzlast des Netzbetreibers widerzuspiegeln. Die folgende Darstellung zeigt eine Möglichkeit zur Definition der zeitraumabhängigen Faktoren, die das Lastprofil des Netzes widerspiegeln können:

Januar	1/4 bis 1/3
Februar	1/4 bis 1/3
März	1/6
April	1/12
Mai	1/12
Juni	1/12
Juli	1/12
August	1/12
September	1/12
Oktober	1/6
November	1/6
Dezember	1/4 bis 1/3

3. Die entnommene Arbeit wird nach dem regulären Arbeitspreissystem vergütet. Ebenso sind die regulären Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung anzuwenden.

4. Das Monatsleistungspreissystem wird seitens des Netzbetreibers diskriminierungsfrei angeboten. Insbesondere darf beispielsweise ein Lieferantenwechsel keinen Einfluss darauf haben, ob ein Monatsleistungspreissystem vom betreffenden Netzkunden (weiterhin) in Anspruch genommen werden kann.

5. Der Netzkunde teilt jeweils vor dem 01.01. eines Kalenderjahres mit, ob er die Abrechnung nach dem Monatsleistungspreissystem wünscht. Eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung ist nicht zulässig.

6. Das Monatsleistungspreissystem wird in die jährliche Veröffentlichung der Netzentgelte aufgenommen. Des Weiteren ist die Anwendung eines Monatsleistungspreissystems vom Netzbetreiber zu dokumentieren. Die Ausgestaltung des Monatsleistungspreissystems sowie die in der Entgeltkalkulation einbezogenen Erlöse sind im Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte gemäß § 28 ARegV darzustellen. Darüber hinaus ist ebenso die mit dem jeweiligen Netzkunden verbindlich geschlossene Vereinbarung zur Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems in Kopie vorzulegen.

7. Die erstmalige Anwendung eines Monatsleistungspreissystems kann auch unterjährig erfolgen. Eine rückwirkende Anwendung ist demgegenüber nicht möglich. Soweit das Monatsleistungspreissystem beispielsweise ab April zur Anwendung kommen soll, ist für die Ermittlung des Leistungsentgelts für den Zeitraum von Januar bis einschließlich März die bis dahin bezogene Jahreshöchstlast zugrunde zu legen und diese mit einem Faktor von drei Zwölftel zu multiplizieren. Für die restlichen

Monate erfolgt die Bestimmung des Leistungsentgelts schließlich auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems.

8. Im Falle einer unterjährigen Einführung des Monatsleistungspreissystems ist die Veröffentlichung der Netzentgelte vor Anwendungsbeginn um entsprechende Hinweise zu ergänzen. Die weiteren unter Ziffer 6 dargestellten Anforderungen an die Dokumentation des Monatsleistungspreissystems sind spätestens im Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte gemäß § 28 ARegV für das folgende Jahr darzulegen.

Die Regulierungskammer behält sich vor, zukünftig weitere Grundsätze für die monatsleistungspreisbasierte Abrechnung aufzustellen und Änderungen oder Einschränkungen der Bedingungen vorzunehmen.

Hannover, den 01.07.2016


Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Alexander Drilling
- Beisitzer -